II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES
vom 21. Oktober 1985
zur Änderung der Entscheidung 78/476/EWG über die Gleichstellung von in Drittländern durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen

(85/477/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1141/EWG (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b),

gestützt auf die Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1141/EWG, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 78/476/EWG (4), zuletzt geändert durch die Entscheidung 83/495/EWG (5), stellte der Rat fest, daß die in einigen Drittländern durchgeführten amtlichen Kontrollen von Erhaltungszüchtungen die gleiche Gewähr bieten wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen.

Inzwischen hat sich erwiesen, daß bei bestimmten Arten die Erhaltungszüchtungen auch in Australien amtlich kontrolliert werden können.

Eine Prüfung der Bedingungen, unter denen amtliche Kontrollen von Erhaltungszüchtungen in Australien durchgeführt werden, hat ergeben, daß diese Kontrollen die gleiche Gewähr bieten wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen.

Folglich sollte Australien die Gleichstellung gewährt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1985 wird folgende neue Nummer in den Anhang zur Entscheidung 78/476/EWG eingefügt:

1	2	3	4
Laufende Nummer	Land	Für die Durchführung der Kontrollen verantwortliche Stellen	Arten
01	Australien (AUS)	Commonwealth Department of Primary Industry, Canberra	Landwirtschaftliche Pflanzenarten, die in den Richtlinien 66/401/EWG und 69/208/EWG genannt sind Gemüsearten, die in der Richtlinie 70/458/EWG genannt sind

(1) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 341 vom 16. 12. 1980, S. 27.
(3) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1978, S. 17.
(5) ABl. Nr. L 275 vom 8. 10. 1983, S. 18.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Oktober 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHBACH